

Argumente zur Werteerziehung

April 2005



Gemeinsame Werte im gemeinsamen Unterricht

Berliner SPD will Defizite bei der Werteerziehung beseitigen

Der freiwillige Religionsunterricht an den Berliner Schulen bleibt erhalten. Zusätzlich wird für alle Schülerinnen und Schüler, voraussichtlich erstmals vom Schuljahr 2006/2007 an und beginnend in den siebten Klassen, ein gemeinsamer Werteunterricht eingeführt. Das hat die Berliner SPD auf ihrem bildungspolitischen Landesparteitag am 9. April 2005 beschlossen.

Religionsunterricht bleibt

In Berlin gibt es seit mehr als 50 Jahren Religionsunterricht auf freiwilliger Basis in Verantwortung der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Dieser Unterricht wird zu 90 Prozent vom Land Berlin finanziert. Bekenntnisgemeinschaften müssen nach dem neuen Schulgesetz einen Rahmenplan vorlegen und eine hinreichende Qualifikation ihrer Lehrkräfte sichern.

Entgegen anders lautenden Behauptungen wird der freiwillige Religionsunterricht an den Berliner Schulen erhalten bleiben und auch weiter finanziert. Das neue Fach „Lebensgestaltung - Ethik - Religionskunde“ (LER) wird zusätzlich für alle Schülerinnen und Schüler stufenweise beginnend in den siebten Klassen als ein gemeinsamer Werteunterricht eingeführt.

Religionsunterricht ist in Berlin seit 1945 - anders als in den meisten anderen Bundesländern - kein ordentliches Unterrichtsfach. Die Kirchen können allerdings mit finanzieller Unterstützung des Landes in den Schulen Religionsunterricht anbieten, die Teilnahme ist für die Schülerinnen und Schüler freiwillig. Das heißt, es gibt in diesem Unterricht keine Zensuren, damit wirkt sich das Fach auch nicht auf die Versetzung aus.

Nach dem Grundgesetz und der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Entscheidung vom Februar 2000) ist Berlin nicht zu einem Religi-

Inhalt	
Im Wortlaut: Der Beschluss zur Werteerziehung	S. 2
Dokumentation: „Bremer Klausel“	S. 3
Vorwürfe, Missverständnisse, Klarstellungen	S. 3

onsunterricht an den öffentlichen Schulen verpflichtet. Grundlage dafür ist der Artikel 141 des Grundgesetzes, die sogenannte „Bremer Klausel“. Bundesländer, die am 1. Januar 1949 kein ordentliches Lehrfach „Religion“ an ihren Schulen angeboten haben, mussten und müssen dies auch später nicht einführen.

Damit hat sich in Berlin eine andere Tradition und ein anderer Umgang mit dem Religionsunterricht entwickelt als etwa in Nordrhein-Westfalen oder Baden-Württemberg. Religionsunterricht in Berlin war immer freiwilliges Zusatzangebot. An diesem Status wird sich nichts ändern. Auch künftig stehen knapp 50 Millionen Euro öffentlicher Mittel zur Verfügung, um den Unterricht der evangelischen und katholischen Kirchen, den Islamunterricht, den Lebenskundeunterricht des Humanistischen Verbandes und andere vergleichbare Angebote zu fördern.

Ein bekenntnisgebundener Religions- oder Weltanschauungsunterricht ist kein allgemein bildender Unterricht, sondern hat spezifische Aufgaben. Religionsunterricht ist deshalb nicht mit LER austauschbar.

Während am freiwilligen Religions- und Weltanschauungsunterricht in den Grundschulen noch

knapp drei Viertel der Schülerinnen und Schüler teilnehmen, ist es an den Oberschulen derzeit nur ca. ein Viertel (Schuljahr 2004/05: 46.330). Die übergroße Mehrheit, - 132.140 Schülerinnen und Schüler an den Oberschulen - nimmt an einem solchen Unterricht dagegen nicht teil.

Defizite in der Werteerziehung

Defizite in der Wertevermittlung werden seit längerem auch öffentlich beklagt. Die Debatte z.B. um „Ehrenmorde“ und um die Rechte von Mädchen und Frauen findet zunehmend in den Schulen statt. Zwar erfolgt die Vermittlung von Werten in der Schule auf vielerlei Weise und in vielen verschiedenen Unterrichtsfächern. Dennoch haben Lehrer, El-

tern und Bildungsexperten in den vergangenen Jahren immer wieder einen verbindlichen eigenständigen Werteunterricht gefordert.

Die Berliner SPD beseitigt dieses Defizit mit ihrem jetzt gefassten Beschluss.

Bei ihrer Entscheidung auf dem Landesparteitag ließ sich die Berliner SPD vom Argument leiten, dass es wichtig ist - außer der Werteerziehung in den bisherigen Fächern und im freiwilligen Religions- und Weltanschauungsunterricht - eine besondere Beschäftigung mit Werten auch zu einer gemeinsamen Erfahrung der Schülerinnen und Schüler zu machen.

Im Unterricht soll die Diskussion zwischen Kindern unterschiedlicher Weltanschauungen und Religionen stattfinden, was bei einer Abmeldeöglichkeit nicht mehr gegeben wäre. Und es

Der Beschluss:

Auszug aus dem bildungspolitischen Beschluss der Berliner SPD vom 9. April 2005:

3. Werte

Grundwerte wie Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit, Solidarität und Toleranz müssen im zusammenwachsenden Europa verstärkt vermittelt werden, insbesondere angesichts zunehmenden rechtsextremen fundamentalistischen und Frauen diskriminierenden Denkens bei Jugendlichen. Werteerziehung ist nur glaubhaft, wenn die Erwachsenen diese Werte mit Leben füllen und sich selbst an die Grundwerte der Demokratie halten. Diese Verantwortung liegt insbesondere bei Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, Erzieherinnen und Erziehern.

Die Berliner SPD tritt für eine verstärkte Werteerziehung in der Jugendarbeit, in der Kindertagesstätte, im Schulleben und in allen Unterrichtsfächern der Schule ein. Für die Werteerziehung in der Jugendpolitik - d. h. vor allem auch bei außerschulischer Bildungspolitik - ist die Zusammenarbeit mit demokratischen Jugendorganisationen und -verbänden zu sichern. Das Wissen über die Wertmaßstäbe einer Gesellschaft und die Erfahrung gelebter freiheitlich demokratischer Werte sind Voraussetzungen für die Entwicklung der Heranwachsenden zu selbstbewussten Persönlichkeiten und ihre Befähigung zum engagierten und verantwortlichen Handeln in einer Gemeinschaft.

Die SPD Berlin will daher der politischen Bildung in Schulen und Jugendarbeit wieder einen höheren Stellenwert geben. Sozialkundliche Themen im vorfachlichen Unterricht und das Fach Sozialkunde müssen inhaltlich und im Umfang ausgebaut werden.

Eine zeitgemäße, wertebezogene Bildung erfordert gerade in der pluralen Metropole Berlin integrative Unterrichtsformen, bei denen Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher politischer und religiöser, bzw. weltanschaulicher Auffassungen sich GEMEINSAM mit Fragen der Werteorientierung, mit unterschiedlichen Weltreligionen, Weltanschauungen und Lebensauffassungen

beschäftigen und im Dialog lernen, eigene Vorstellungen weiterzuentwickeln, fremde Auffassungen und Lebensformen zu respektieren und zu verstehen. Die SPD Berlin setzt sich deshalb für die Einführung des Faches LER als Pflichtfach ohne eine Abmeldeklausel ein. Wir fordern die sozialdemokratischen Mitglieder im Abgeordnetenhaus und Senat auf, noch in dieser Legislatur-Periode ein Konzept zur Finanzierung dieses Schulfaches vorzulegen.

Die schulische Aufgabe einer Wertevermittlung darf nicht an Weltanschauungs- und Religionsgemeinschaften delegiert werden. Ein bekenntnisgebundener Religions- oder Weltanschauungsunterricht kann ein allgemein bildendes Schulfach nicht ersetzen. Deshalb lehnt die SPD Berlin die Einführung eines Wahlpflichtbereiches LER / Religionsunterricht ab.

Die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften bleiben wichtige Partner für die Schulen. Sie sollen wie bisher einen eigenen bekenntnisgebundenen Unterricht in den Räumen der Schule anbieten und darüber hinaus gemeinsame Projekte der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und in Zusammenarbeit mit dem Fach LER durchführen können.

Die Zulassung kann nur auf der Basis des Grundgesetzes erfolgen und darf keine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft diskriminieren. Jedoch soll der Staat gewisse Zulassungsvoraussetzungen festlegen. So kann er prüfen, ob es sich bei den Antragstellern auf Bekenntnisunterricht tatsächlich um Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaften handelt; er kann prüfen, ob die einzureichenden Rahmenpläne grundsätzlich mit der Verfassung und den allgemeinen Bildungs- und Erziehungszielen konform gehen. Er muss Anforderungen an die Qualifikation der Lehrkräfte stellen, deren Ausbildung an deutschen Hochschulen oder einer entsprechend anerkannten Hochschule erfolgen muss. Entsprechende Ausbildungsgänge sind auch an Berliner Hochschulen anzubieten. Er kann den Unterricht durch angemeldete oder unangemeldete Unterrichtsbesuche im Rahmen seines Aufsichtsrechts kontrollieren.

geht darum, grundlegende Werte, wie sie im Grundgesetz und in der Berliner Verfassung verankert sind, allen Schülerinnen und Schülern zu vermitteln.

Die Einführung eines verpflichtenden Werteunterrichts für alle Schülerinnen und Schüler ist also keine Entscheidung gegen Religionsunterricht, sondern eine Ergänzung, um erkannte Defizite zu beseitigen. Es findet auch keine staatliche Einmischung in den Religionsunterricht statt.

Das neue Fach kann den Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften die Chance bieten, sich mit authentischen Vertretern allen Schülerinnen und Schülern vorzustellen.

Mehrheit für Werteunterricht

Die Einführung des Faches „Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde“ (LER) kann im Übrigen auf einer großen Akzeptanz in der Berliner Bevölkerung aufbauen. So ermittelte das Meinungsforschungsinstitut Emnid in einer repräsentativen Befragung im März 2005, dass 65 Prozent der Berlinerinnen und Berliner die Aussage bejahen: „Es sollte ein

Vorwürfe, Missverständnisse, Klarstellungen

Es wird behauptet, der Staat maße sich mit einem verpflichtenden Werteunterricht ein Monopol für Werteerziehung an.

■ Richtig ist, dass die Werteerziehung in Berlin, aber auch in allen anderen Bundesländern nach den jeweiligen Schulgesetzen eine vorrangige Aufgabe der gesamten Schule, aller Unterrichtsfächer und aller Lehrkräfte ist. Über den staatlichen Unterricht hinaus können in Berlin verschiedene Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft ihre Werte und Wertebegründungen ungestört und sogar staatlich finanziert im Rahmen freiwilliger Unterrichtsangebote vermitteln. Voraussetzung dafür ist, dass sie dabei nicht gegen die im Grundgesetz, in der Landesverfassung und im Schulgesetz demokratisch festgesetzten Wertorientierungen verstoßen. Dies wäre z.B. der Fall, wenn Gewalt verherrlicht oder zur Diskriminierung von Mädchen und Frauen oder anderer Bevölkerungsgruppen aufgerufen würde.

Es wird behauptet, dass der Staat mit der Einführung eines verpflichtenden Werteunterricht gegen die Religionsfreiheit und die Wahlfreiheit der Eltern verstoße.

■ Richtig ist, dass der Staat nach dem Grundgesetz und auf der Grundlage eines gesellschaftlichen Diskurses über Inhalte des Unterrichts und neue Fächer allein entscheiden darf und dies in allen Bundesländern seit Bestehen der Bundesrepublik auch tut. Dabei ist wichtig, dass die religiös-weltanschauliche Neutralität (nicht Werteneutralität!) des staatlichen Unterrichts gewährleistet wird. Wenn dies der Fall ist, gilt die Pflicht zum Unterrichtsbesuch aus-

„Bremer Klausel“:

Artikel 7 Grundgesetz:

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

(3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

Artikel 141 Grundgesetz:

[Religionsunterricht, Bremer Klausel]

Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 findet keine Anwendung in einem Lande, in dem am 01. Januar 1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand.

Pflichtfach Werteunterricht an den Berliner Schulen eingeführt werden.“

Und 86 Prozent sind der Meinung: „Falls Werteunterricht an Schulen eingeführt wird, sollte dieser religionsneutral sein, also von Katholiken, Protestanten, Muslimen und Konfessionslosen gemeinsam besucht werden.“

Schulgesetz für Berlin:

Paragraph 1 Berliner Schulgesetz:

„Auftrag der Schule ist es, alle wertvollen Anlagen der Schülerinnen und Schüler zur vollen Entfaltung zu bringen und ihnen ein Höchstmaß an Urteilskraft, gründliches Wissen und Können zu vermitteln. Ziel muss die Heranbildung von Persönlichkeiten sein, welche fähig sind, der Ideologie des Nationalsozialismus und allen anderen zur Gewaltherrschaft strebenden politischen Lehren entschieden entgegenzutreten sowie das staatliche und gesellschaftliche Leben auf der Grundlage der Demokratie, des Friedens, der Freiheit, der Menschenwürde, der Gleichstellung der Geschlechter und im Einklang mit Natur und Umwelt zu gestalten. Diese Persönlichkeiten müssen sich der Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit bewusst sein, und ihre Haltung muss bestimmt werden von der Anerkennung der Gleichberechtigung aller Menschen, von der Achtung vor jeder ehrlichen Überzeugung und von der Anerkennung der Notwendigkeit einer fortschrittlichen Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse sowie einer friedlichen Verständigung der Völker. Dabei sollen die Antike, das Christentum und die für die Entwicklung zum Humanismus, zur Freiheit und zur Demokratie wesentlichen gesellschaftlichen Bewegungen ihren Platz finden.“

nahmslos für alle Schülerinnen und Schüler, ohne dass dies ein Verstoß gegen die Religionsfreiheit wäre. Die Religionsfreiheit ist in der Bundesrepublik ein Grundrecht, für dessen Schutz und Verteidigung sich die SPD stets eingesetzt hat. Demnach hat jeder das Recht, seine Religion oder Weltanschauung selbst zu bestimmen und sie vor verfas-

sungswidrigen Eingriffen des Staates schützen zu lassen. Ein gemeinsamer Unterricht in einem Fach LER ist - entgegen aktuell verbreiteten Behauptungen - genauso wenig ein Eingriff in die Religionsfreiheit der Eltern und Schüler wie die Behandlung unterschiedlicher politischer Auffassungen im Fach Sozialkunde ein Eingriff in die politische Meinungsfreiheit ist. Dazu muss das Fach LER wie das in anderen Bundesländern verbreitete Fach Ethik religiös-weltanschaulich neutral unterrichtet werden.

Selbst in den alten Bundesländern wäre die Einführung eines verpflichtenden Werteunterrichts verfassungsgemäß und würde nicht gegen die Religionsfreiheit verstoßen, wie das Bundesverwaltungsgericht bereits in seiner Entscheidung zum Ethikunterricht in Baden-Württemberg vom 17. Juni 1998 festgestellt hat: „Der Landesgesetzgeber wäre nicht gehindert, Ethikunterricht für alle Schülerinnen und Schüler vorzusehen und in Kauf zu nehmen, dass die am Religionsunterricht teilnehmenden Schüler im Verhältnis zu den anderen Schülern zusätzliche Schulstunden haben.“ (BVerwG 6 C 11.97, S.15). Von daher ist die große Aufregung, die um die angebliche Verfassungswidrigkeit eines verpflichtenden Werteunterrichts in Berlin verbreitet wird, nicht nachvollziehbar.

Es wird behauptet, die Berliner SPD wolle den Religionsunterricht aus der Schule drängen. Die Kirchen würden ausgegrenzt.

■ Richtig ist, dass der Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen Berlins, wie er seit mehr als 50 Jahren durchgeführt wird, nach dem Willen der SPD auch weiterhin möglich sein und finanziell wie bisher gefördert werden soll. Im Parteitagbeschluss heißt es: „Die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften bleiben wichtige Partner für die Schulen. Sie sollen wie bisher einen eigenen bekenntnisgebundenen Unterricht in den Räumen der Schule anbieten und darüber hinaus gemeinsame Projekte der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und in Zusammenarbeit mit dem Fach LER durchführen können.“ Religionsunterricht wird in Berlin ermöglicht und gefördert, obwohl das Land nach Artikel 141 des Grundgesetzes dazu nicht verpflichtet ist. Schon gar nicht muss Berlin an den öffentlichen Schulen Religionsunterricht als „ordentliches Lehrfach“ anbieten. Das haben das Bundesverwaltungsgericht im Februar 2000 und mehrere Rechtsgutachten festgestellt. Trotz der prekären Finanzlage Berlins will die SPD, dass der Religionsunterricht weiter mit ca. 50 Millionen Euro jährlich unterstützt wird.

Es wird behauptet: Ein konfessioneller Religionsunterricht könne das Gleiche leisten wie ein verpflichtender staatlicher Werteunterricht.

■ Richtig ist, dass bekenntnisgebundener Religi-

onsunterricht grundsätzlich andere Aufgaben als ein allgemeinbildender Unterricht hat. Folgerichtig heißt es im SPD-Parteitagbeschluss: „Die schulische Aufgabe einer Wertevermittlung darf nicht an Weltanschauungs- und Religionsgemeinschaften delegiert werden. Ein bekenntnisgebundener Religions- oder Weltanschauungsunterricht kann ein allgemein bildendes Schulfach nicht ersetzen. Deshalb lehnt die SPD Berlin die Einführung eines Wahlpflichtbereiches LER / Religionsunterricht ab.“

Die Position der SPD wird auch durch das Bundesverfassungsgericht gestützt, welches in einem Beschluss am 25. Februar 1987 zum Religionsunterricht feststellte: Er ist „keine überkonfessionelle vergleichende Betrachtung religiöser Lehren, nicht bloße Morallehre, Sittenunterricht, historisierende und relativierende Religionskunde, Religions- oder Bibelgeschichte. Sein Gegenstand ist vielmehr der Bekenntnisinhalt, nämlich die Glaubenssätze der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Diese als bestehende Wahrheiten zu vermitteln, ist seine Aufgabe.“ (BVerf GE Bd. 74, S. 244f.) Das bedeutet, dass Religionsgemeinschaften nicht vom Staat verpflichtet werden können, allgemeinbildenden oder gleichwertigen Unterricht durchzuführen. Sie sind vielmehr frei, die Unterrichtsinhalte bekenntnisgebunden selbst zu bestimmen. Auch bei z.B. islamischen Gemeinschaften oder den Zeugen Jehovas, die über einen Unterricht an den Schulen Berlins nachdenken, kann der Staat nur solche Inhalte untersagen, die gravierend bzw. direkt gegen die Verfassung oder das Schulgesetz verstoßen.

Es wird behauptet, dass allein ein Wahlpflichtbereich Ethik/Philosophie und Religionsunterricht den pädagogischen Erfordernissen und der Verfassung gerecht würde.

■ Richtig ist, dass ein Wahlpflichtbereich pädagogisch denkbar ungeeignet ist, allen Schülerinnen und Schülern gleichermaßen eine hinreichende Allgemeinbildung zu Fragen der Ethik und der Religionen und Weltanschauungen zu vermitteln und sie zum Dialog mit Andersglaubenden und Andersdenkenden zu befähigen. In einem Wahlpflichtbereich würden die Heranwachsenden in kleine Gruppen getrennt. Gelegentliche Begegnungsphasen wären nicht in der Lage die Aufgabe der Vermittlung von Allgemeinwissen und der Förderung von Dialogfähigkeit angemessen zu erfüllen.

Es wird behauptet, nur wenn der Religionsunterricht in Berlin ein ordentliches Lehrfach würde, könne eine hinreichende Kontrolle seiner Anbieter erfolgen.

■ Richtig ist, dass die Kontrollmöglichkeiten eines solchen Lehrfaches sich nicht von denen unterscheiden würden, wie sie bereits jetzt in Berlin gegeben sind.